

# Wichtige Informationen über die Personenversicherungen an austretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Durch Ihren Austritt aus unserer Firma sind Sie nicht mehr den betrieblichen Personenversicherungen unterstellt. Damit Sie nicht auf den Versicherungsschutz verzichten müssen, informieren wir Sie über die folgenden allgemein gültigen Punkte:

## Obligatorische Unfallversicherung - UVG (Heilungskosten, Erwerbsausfall, Hinterbliebenenschutz)

Bei Betriebsaustritt endet der Versicherungsschutz mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt.

Sollten Sie keine neue Stelle antreten, können Sie innert 30 Tagen nach Austritt die Möglichkeit einer Abrediversicherung gemäss UVG nutzen und Ihre individuelle Versicherung bis zu max. 6 Monate verlängern.

Bei Arbeitslosigkeit bestehen spezielle Regeln, über welche Sie das Arbeitsamt informieren kann.

In der Schweiz wohnhafte Personen können zusätzlich bei der bisherigen UVG-Zusatzversicherung in die Einzelversicherung übertreten. Für die Details bezüglich Übertritt ist der bisherige Versicherer zu kontaktieren.

[Der entsprechende Einzahlungsschein mit Wegleitung ist bei Ihrem Arbeitgeber erhältlich.](#)

## Unfalldeckung in der Krankenpflege-Versicherung Ihrer Krankenkasse

Als obligatorisch über den Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versicherte(r) Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist Ihre Unfalldeckung bei der Krankenkasse im Normalfall ausser Kraft gesetzt.

Sollte Ihre Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche betragen oder wenn Sie keine neue Stelle antreten, sind Sie über den Arbeitgeber nicht mehr gegen Unfälle versichert.

[Informieren Sie umgehend Ihre Krankenkasse, damit die Unfalldeckung wieder eingeschlossen wird.](#)

## Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (Lohnausfall)

Lohnausfallversicherungen sind nicht obligatorisch, die Lohnfortzahlung gemäss OR hingegen schon.

Bitte klären Sie mit Ihrem zukünftigen Arbeitgeber ab, ob eine Lohnausfallversicherung besteht. Falls keine solche vorhanden ist, oder Sie vorübergehend nicht berufstätig sind, können Sie selber eine Taggeldversicherung abschliessen. Sie können Ihren bisherigen Versicherungsschutz in eine Einzelversicherung umwandeln (maximaler Versicherungsschutz in bisheriger Höhe). Die Frist für den Übertritt in die Einzelversicherung müssen Sie beim Versicherer anfragen, da diese nicht immer gleich ist.

[Bitte erkundigen Sie sich beim Krankentaggeldversicherer Ihres Arbeitgebers.](#)

## BVG

Bitte teilen Sie Ihrem Arbeitgeber schnellstmöglich die Zahlungsverbindung für die Überweisung des Freizügigkeitskapitals mit.

Sofern Sie nicht direkt eine neue Arbeitsstelle antreten, können Sie ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank eröffnen oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft abschliessen. Die Nachdeckung beträgt 30 Tage. Bei Arbeitslosigkeit besteht bei der Stiftung Auffangeinrichtung ein Risikoschutz gegen Tod und Invalidität ([www.aeis.ch](http://www.aeis.ch))

Für abschliessende Fragen zum Versicherungsschutz und zu den einzelnen Fristen kontaktieren Sie bitte den Versicherer Ihres Arbeitgebers. Es gelten im Zweifel die Gesetzestexte und Versicherungsbedingungen.

**Ich bestätige hiermit, das Informationsblatt erhalten zu haben und habe die darin genannten Regelungen zur Kenntnis genommen.**

Die Information wurde abgegeben an:

Empfangsbestätigung:

\_\_\_\_\_

Name ArbeitnehmerIn

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift